OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-151892/24/VG – 151896/2

Datum:
Linz, 24. Mai 2019

I M N A M E N D E R R E P U B L I K

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Dr. Gubesch über die Beschwerden 1. der B F (1.-Bf) und 2. des Ing. H F (2.-Bf), 3. der P A (3.-Bf), 4. der J A (4.-Bf) und 5. der S H (5.-Bf), alle gegen den Bescheid des Bürgermeisters der Gemeinde X vom 16.07.2018, GZ: Bau-4558-2018, betreffend Einwendungen gegen ein Bauvorhaben nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung

A. zu Recht:

I. Die Beschwerden der 1.-Bf, der 3.-Bf, der 4.-Bf sowie der 5.-Bf werden als unbegründet abgewiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

und

B. fasst den B e s c h l u s s:

I. Die Beschwerde des 2.-Bf wird als unzulässig zurückgewiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

1. Mit Ansuchen vom 04.05.2018 (Eingangsdatum) ersuchte die X GmbH (in der Folge: Bauwerberin) um Erteilung einer Baubewilligung für das Bauvorhaben „Neuerrichtung der Tribüne West (südlicher Teil)“ auf dem Grundstück Nr. X1, EZ X, KG X.

2. Mit Bescheid vom 16.07.2018 erteilte der Bürgermeister der Gemeinde X (in der Folge: belangte Behörde) die beantragte Baubewilligung unter Vorschreibung diverser Bedingungen und Auflagen.

3. Dagegen erhoben die 1.-Bf und der 2.-Bf gemeinsam sowie die 3.-Bf, die 4.-Bf und die 5.-Bf jeweils gesondert Beschwerden, welche die belangte Behörde dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich (in der Folge: LVwG OÖ) mit Schreiben vom 05.09.2018 unter Anschluss des bezughabenden Verwaltungsaktes zur Entscheidung vorlegte. Mit Schreiben vom 18.10.2018 und vom 29.10.2018 wurden weitere Aktenbestandteile nachgereicht.

4. Über Aufforderung des LVwG OÖ erstatteten die 1.-Bf bis 4.-Bf ergänzende Stellungnahmen zu ihren Beschwerden.

5. Das LVwG OÖ holte aufgrund dieser ergänzenden Ausführungen ein lärmtechnisches Gutachten (datiert mit 26.03.2019) ein und wahrte dazu das Parteiengehör. Die 1.-Bf bis 4.-Bf sowie die inzwischen rechtsfreundlich vertretene Bauwerberin erstatteten in der Folge eine Stellungnahme.

6. Das LVwG OÖ führte am 09.05.2019 eine öffentliche mündliche Verhandlung durch, in der u.a. das eingeholte Gutachten mit dem lärmtechnischen Amtssachverständigen erörtert wurde.

II. Feststellungen (Sachverhalt):

Die 1.-Bf, die 3.-Bf, die 4.-Bf und die 5.-Bf sind jeweils Eigentümer von Grundstücken, die vom zu bebauenden Grundstück unstrittig höchsten 50 m entfernt liegen. Der 2.-Bf erhob gemeinsam mit seiner Ehegattin, der 1.-Bf, Beschwerde gegen die gegenständliche Baubewilligung. Er ist jedoch selbst weder Eigentümer noch Miteigentümer eines Grundstückes, welches vom zu bebauenden Grundstück höchstens 50 m entfernt liegt. Die für die Beschwerde des 2.-Bf relevante Nachbarliegenschaft mit dem Grundstück Nr. X2 und der Baufläche X3, EZ X, KG X, steht im Alleineigentum der 1.-Bf.

Das gegenständliche Bauvorhaben umfasst einen Teil im südwestlichen Bereich des Hauptspielfeldes. In diesem Bereich wurde mit Bescheid des Bürgermeisters der Gemeinde X vom 16.05.2003 eine nicht überdachte Stehplatztribüne für 650 Personen baurechtlich genehmigt, die in weiterer Folge auch errichtet und betrieben wurde. Statt dieser Tribüne ist nun eine Sitzplatztribüne in Stahlkonstruktion mit Kunststoffsitzschalen auf 186 m² und einem Pultdach mit einer mittleren Höhe von 6,20 m geplant. Diese Tribüne soll mit insgesamt 314 Sitzplätzen ausgestattet werden. Das gegenständliche Bauvorhaben selbst verursacht keine Schallemissionen, jedoch werden bei entsprechender Nutzung Emissionen im Wesentlichen durch die Besucher verursacht. Dies war aber auch bei der genehmigten Stehplatztribüne für 650 Personen der Fall. Hinsichtlich des spezifischen Pegelanteiles durch die geringeren Besucherkapazitäten (314 statt 650 Besucher) ergeben sich bei der gegenständlichen Sitzplatztribüne rechnerisch rund 3 dB geringere Emissionen. Nach dem Einreichprojekt ist – wie erwähnt – ein Dach geplant, die Tribüne ist ansonsten jedoch offen ausgeführt, bis auf die Rückseite, die mit einem Netz bespannt werden soll, was jedoch schalltechnisch als offen zu werten ist. Durch dieses Dach kommt es zu keiner wesentlichen Verbesserung, weil eine solche Verbesserung, wenn überhaupt, menschlich nicht wahrnehmbar ist. Die Auswirkungen des Daches sind aus schalltechnischer Sicht daher von untergeordneter Bedeutung.

Eine Messung der Bestandsituation während eines Fußballspieles ist aus technischer Sicht zwar möglich, jedoch nicht zielführend. Entsprechend der Veranstaltungsstättenbewilligung der Bezirkshauptmannschaft Linz-Land vom 03.08.2010 ist die Besucherzahl für das gesamte Stadion auf 7.232 Personen beschränkt. Tatsächlich wird die Besucherzahl jedoch mit jedem Spiel schwanken und es ergeben sich damit auch unterschiedliche Auswirkungen bei den Nachbarn. Der Anteil der 314 Personen bei der gegenständlichen Sitzplatztribüne (die ebenfalls Schwankungen unterliegen wird) ist aus schalltechnischer Sicht jedenfalls von untergeordneter Bedeutung. Rechnerisch verursacht die gegenständliche Sitzplatztribüne am Gesamtschallpegel bei Vollauslastung eine Änderung von rund 0,2 dB. Durch die genehmigte Stehplatztribüne (mit 650 Personen) errechnet sich eine Änderung von rund 0,4 dB im Vergleich zum Gesamtschallpegel bei Vollauslastung. Derartige Pegeländerungen im 1/10-dB-Bereich sind aus schalltechnischer Sicht als irrelevant zu bezeichnen. Eine Messung des spezifischen Pegelanteils der gegenständlichen Tribüne ist jedenfalls nicht möglich, weil dieser gegenüber dem Gesamtschallpegel von untergeordneter Bedeutung ist. Wie erwähnt errechnet sich durch die geringere Besucherzahl gegenüber der bereits genehmigten Stehplatztribüne eine Verbesserung ausgehend von dieser Tribüne um 3 dB, wenngleich sich diese Verbesserung bei einer Gesamtbetrachtung relativiert und dann nur im irrelevanten 1/10-dB-Bereich liegen wird.

Aus schalltechnischer Sicht ist auch eine Messung der Bestandlärmsituation während eines Fußballspieles nicht zielführend, weil diese sowohl hinsichtlich der Zuschauerzahlen als auch hinsichtlich der Torverteilung massiven Schwankungen unterliegt und damit nicht aussagekräftig ist. Unabhängig von einem derartigen Messergebnis ist der Anteil der gegenständlichen Sitzplatztribüne aus schalltechnischer Sicht jedenfalls als irrelevant zu bezeichnen. Weder bei einem Entfall noch durch die geplante Neuerrichtung dieser Tribüne ist eine relevante Veränderung der jeweils erhobenen Gesamtschallsituation zu erzielen. Die mögliche Notbeschallung durch Lautsprecherdurchsagen um im Gefahrenfall entsprechende Anweisungen durchgeben zu können, ist aus schalltechnischer Sicht nicht relevant.

III. Beweiswürdigung:

Das LVwG OÖ hat Beweis erhoben durch Einsicht in den vorgelegten Akt (inklusive Nachreichungen), die Durchführung eines ergänzenden Ermittlungsverfahrens und die Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung sowie Einsicht in das offene Grundbuch. Daraus ergeben sich die entscheidungswesentlichen Feststellungen. Die Feststellungen zu den Lärmauswirkungen des gegenständlichen Projektes stützt das LVwG OÖ auf das eingeholte schlüssige und nachvollziehbare Gutachten des lärmtechnischen Amtssachverständigen vom 26.03.2019, die diesbezügliche Erörterung im Zuge der öffentlichen mündlichen Verhandlung sowie auf die vorliegenden Genehmigungen (Baubewilligung vom 16.05.2003, Veranstaltungsstättenbewilligung vom 03.08.2010). Soweit die 1.-Bf bis 4.-Bf in ihren Stellungnahmen zum eingeholten lärmtechnischen Gutachten bzw. im Rahmen der Verhandlung (persönlich bzw. durch ihre bevollmächtigten Vertreter) ausführten, dass es sich bei der nicht überdachten Tribüne im Bestand um keine Stehplatztribüne, sondern bereits um eine Sitzplatztribüne mit - im Vergleich zur genehmigten Stehplatztribüne - geringerer Kapazität handle, ist dies aus rechtlichen Gründen nicht relevant (siehe dazu sogleich unter Punkt IV.).

IV. Rechtliche Beurteilung:

<u>Zu A.I.:</u>

Vorweg ist festzuhalten, dass die 1.-Bf, die 3.-Bf, die 4.-Bf und die 5.-Bf Nachbarn im Sinne des § 31 Abs. 1 Z 2 Oö. Bauordnung 1994 (Oö. BauO 1994) sind. Das Mitspracherecht der Nachbarn im Baubewilligungsverfahren ist in zweifacher Weise beschränkt: Es besteht einerseits nur insoweit, als dem Nachbarn nach den in Betracht kommenden baurechtlichen Vorschriften subjektiv-öffentliche Rechte zukommen, und andererseits nur in jenem Umfang, in dem der Nachbar solche Rechte im Verfahren durch die rechtzeitige Erhebung entsprechender

Einwendungen wirksam geltend gemacht hat. Daraus folgt, dass die Prüfungsbefugnisse der Berufungsbehörde und auch der Gerichtshöfe des öffentlichen Rechts im Falle des Rechtsmittels einer Partei des Verwaltungsverfahrens mit beschränktem Mitspracherecht, wie dies auf Nachbarn nach der Bauordnung im Baubewilligungsverfahren zutrifft, auf jene Fragen beschränkt ist, hinsichtlich derer dieses Mitspracherecht als subjektiv-öffentliches Recht besteht und soweit rechtzeitig im Verfahren derartige Einwendungen erhoben wurden. Dies gilt in gleicher Weise für die Verwaltungsgerichte (vgl. etwa VwGH 23.05.2017, Ro 2015/05/0021, mwN). Eine Einwendung im Rechtsinne liegt zudem nur vor, wenn das Vorbringen eine Behauptung der Verletzung eines subjektiven Rechtes durch das den Gegenstand des Bewilligungsverfahrens bildende Vorhaben zum Inhalt hat. Es muss wenigstens erkennbar sein, aus welchen Gründen sich der Nachbar gegen das Bauvorhaben des Bauwerbers wendet und welche Rechtsverletzung behauptet wird (vgl. etwa VwGH 27.06.2017, Ra 2016/05/0118).

Vor diesem Hintergrund haben die Beschwerdeführer (erkennbar) Einwendungen wegen Lärmimmissionen erhoben. Allerdings führen die Beschwerdeführer in ihren Beschwerden selbst aus, dass sie gegen das hier gegenständliche Projekt keine Einwendungen erheben, vielmehr geht es ihnen nach ihrem Vorbringen zusammengefasst offenkundig darum, eine lärmtechnische Beurteilung der bereits bestehenden Situation zu erreichen, weil diese nach ihren Angaben unerträglich sei.

Mit diesem Vorbringen übersehen die Beschwerdeführer aber, dass es sich bei einem Baubewilligungsverfahren um ein Projektgenehmigungsverfahren handelt (vgl. VwGH 26.03.2019, Ra 2019/05/0017). Für das LVwG OÖ ist daher nur das eingereichte Projekt maßgeblich. Auch ist gemäß § 31 Abs. 4 Oö. BauO 1994 zu berücksichtigen, dass der Schutz der Nachbarschaft gegen Immissionen wie Lärm nicht dazu führen kann, dass die Baubewilligung für ein Bauvorhaben, das nach der für das Baugrundstück geltenden Flächenwidmung zulässig ist, grundsätzlich versagt wird. Dass das gegenständliche Bauvorhaben in der für das Baugrundstück geltenden Widmung „Grünland, Sport- und Spielwiese“ zulässig ist, wurde selbst von den Beschwerdeführern nicht in Zweifel gezogen.

Das LVwG OÖ hat in Bezug auf die zu erwartenden Lärmauswirkungen des gegenständlichen Projektes ein Gutachten eingeholt. Das LVwG OÖ geht in rechtlicher Hinsicht davon aus, dass als Grundlage für dieses Gutachten der genehmigte Ist-Bestand und nicht ein allenfalls davon abweichender Bestand in der Natur heranzuziehen ist. Für das hier gegenständliche Projektgenehmigungsverfahren kommt es daher auch nicht darauf an, ob allenfalls bereits vor der hier verfahrensgegenständlichen Sitzplatztribüne eine nicht überdachte Sitzplatztribüne konsenslos errichtet und betrieben wurde. Als Grundlage für die Auswirkungsbetrachtung des lärmtechnischen Amtssachverständigen diente sohin

einerseits die erteilte Veranstaltungsstättenbewilligung der Bezirkshauptmannschaft Linz-Land vom 03.08.2010 sowie die erteilte Baubewilligung vom 16.05.2003 für eine nicht überdachte Stehplatztribüne für 650 Personen. Aus den schlüssigen und nachvollziehbaren Ausführungen des lärmtechnischen Amtssachverständigen ergibt sich zusammengefasst, dass sich durch die geplante niedrigere Besucherkapazität (314 statt 650 Personen) eine Verbesserung für die Beschwerdeführer ergibt, die aber verglichen mit der Gesamtkapazität des Stadions aus lärmtechnischer Sicht irrelevant ist. Dies bedeutet aber für den hier zu beurteilenden Einzelfall, dass es durch das gegenständliche Projekt jedenfalls zu keiner Verschlechterung der Situation der Beschwerdeführer verglichen mit dem bereits genehmigten Ist-Bestand kommen wird. Den Ausführungen des lärmtechnischen Amtssachverständigen sind die Beschwerdeführer auch nicht auf gleicher fachlicher Ebene entgegengetreten.

Es ist daher spruchgemäß zu entscheiden.

Zu B.I.:

Der 2.-Bf ist selbst nicht Nachbar im Sinne der Oö. BauO 1994, da die Nachbareigenschaft nach § 31 Abs. 1 Oö. BauO 1994 das (Mit-)Eigentum an einer dem Bauvorhaben benachbarten Liegenschaft (hier: an einer Liegenschaft, welche höchstens 50 m vom zu bebauenden Grundstück entfernt ist, siehe Z 2 leg. cit.) voraussetzt. Die Beschwerde des 2.-Bf, die dieser offenkundig auch im eigenen Namen erhoben hat, ist daher schon mangels Parteistellung als unzulässig zurückzuweisen.

V. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Zu A.II.:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes zum beschränkten Mitspracherecht der Nachbarn im Baubewilligungsverfahren ab, noch fehlt es an einer solchen Rechtsprechung (siehe die in dieser Entscheidung zitierte Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes). Die dazu vorhandene Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ist einheitlich.

Zu B.II.:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, weil die gegenständliche Entscheidung auf der klaren gesetzlichen Regelung des § 31 Abs. 1 Z 2 Oö. BauO 1994 beruht.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Gubesch